

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)

vom 17. Dezember 1998¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991²⁾ sowie gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Waldbegriff, Waldfeststellung und Rodung

§ 1

Waldbegriff

¹ Eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- a) Fläche: 800 m²;
- b) Breite: 12 m;
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre.

² Ausnahmsweise gelten kleinere, schmalere oder jüngere Bestockungen dann als Wald, wenn aufgrund von Baum- und Strauchartenzusammensetzung, Ausbildung von Boden und Bodenvegetation sowie geographischer Lage anzunehmen ist, dass sie in bedeutendem Masse Waldfunktionen wahrnehmen können.

¹⁾ GS 26, 311

²⁾ SR 921.0

³⁾ BGS 111.1

931.1

³ Erfüllt eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite und ihrem Alter als Wald.

⁴ Fläche und Breite einer Bestockung werden unter Einschluss eines Waldsaumes von zwei bis vier Metern bestimmt. Bei der Abgrenzung sind der Wurzelraum, die Kronenausladung und die Geländesituation zu berücksichtigen.

§ 2

Waldfeststellungsverfahren

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Waldfeststellungsentscheide werden im Amtsblatt veröffentlicht.

² Erfolgt die Waldfeststellung im Rahmen eines Vorhabens, das öffentlich aufzulegen ist, wird anstelle des Waldfeststellungsentscheides das Waldfeststellungsgesuch veröffentlicht. Die für das Vorhaben geltenden Auflagevorschriften gelangen sinngemäss auch auf das Waldfeststellungsverfahren zur Anwendung.

³ Die Waldgrenzen werden vom Kantonsforstamt im Gelände festgelegt. Der Grundbuchgeometer oder die Grundbuchgeometerin sorgt für die vermessungstechnische Aufnahme und veranlasst die Eintragung in die Pläne für das Grundbuch.

§ 3

Rodungsbewilligungsverfahren

¹ Rodungsgesuche sind der Direktion des Innern einzureichen. Die Direktion des Innern veröffentlicht die Gesuche im Amtsblatt und legt sie während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. Wird die Rodung für ein Vorhaben angekehrt, welches während einer anderen Frist aufzulegen ist, gilt diese andere Auflagefrist auch für das Rodungsgesuch.

² Innerhalb der Auflagefrist können die Betroffenen, die beschwerdeberechtigten Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz nach Art. 46 Abs. 3 des Bundesgesetzes sowie die örtlich betroffene Einwohnergemeinde gegen das Rodungsvorhaben Einsprache erheben.

§ 4

Ausgleich von Rodungsvorteilen

¹ Wer von einer Rodungsbewilligung Gebrauch machen will, hat dem Kanton eine angemessene Ausgleichsabgabe zu leisten für erhebliche Vorteile, die durch die Rodung entstehen.

² Die Bewertung der Vorteile erfolgt nach den Grundsätzen für die Wertbestimmung in Enteignungsfällen. Kann über die Höhe der Abgabe keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schätzungskommission nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes¹⁾.

³ Die Ausgleichsabgabe wird mit dem Beginn der Rodungsarbeiten fällig. Die Zahlung kann aus wichtigen Gründen hinausgeschoben oder zeitlich gestaffelt werden und ist ab Fälligkeit zu verzinsen.

2. Abschnitt

Wald und Raumordnung

§ 5

Abgrenzung von Wald und Bauzonen

¹ Erfordern der Erlass oder die Änderung von Nutzungsplänen ein Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 Abs. 2 oder nach Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes, reicht die Einwohnergemeinde der Direktion des Innern ein entsprechendes Gesuch ein.

² Nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens trägt die Einwohnergemeinde die festgestellten Waldgrenzen in ihre Bauzonenpläne ein.

§ 6

Bauten und Anlagen im Wald

¹ Forstliche Bauten und Anlagen werden von der Direktion des Innern bewilligt, wenn sie für die Waldbewirtschaftung oder zum Schutz vor Naturereignissen notwendig und zweckmässig sind und ihrer Errichtung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau.²⁾

² Nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen wird nur zugestimmt, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht und sie sowohl bei der Errichtung als auch bei der Benützung mit dem Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft vereinbar sind.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes¹⁾.

⁴ Für den forstlichen Wasserbau ist die Zustimmung der Direktion des Innern notwendig.²⁾

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ Fassung gemäss § 97a Ziff. 2 Änd. GewG vom 30. Okt. 2008 (GS 30, 39); in Kraft am 1. Jan. 2009.

3. Abschnitt
Schutz vor Naturereignissen

§ 7

Planung von Schutzmassnahmen

Das Kantonsforstamt erarbeitet die Planungsgrundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, soweit Wald betroffen ist oder vom Wald Schutzwirkungen ausgehen können. Die kantonalen Planungs- und Baubehörden erarbeiten die Planungsgrundlagen in den übrigen Fällen. Sie sorgen für die Koordination mit der Planung des Kantonsforstamtes.

§ 7^{bis 1)}

Erlass des Schutzwaldperimeters

¹ Sollen Perimeter über Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt das Kantonsforstamt die erforderlichen Mitberichte ein. Danach legt es den bereinigten Entwurf in der betreffenden Gemeinde während 30 Tagen öffentlich auf. Die Betroffenen sind soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.

² Wer vom Erlass des Perimeters berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann beim Kantonsforstamt während der Auflagefrist Einsprache erheben.

³ In einfachen Fällen kann auf Vorprüfung und Publikation im Amtsblatt verzichtet werden, doch sind die Betroffenen direkt zu benachrichtigen. Ihr Einspracherecht ist zu gewährleisten.

§ 8

Durchführung der Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen im Wald werden von der Direktion des Innern angeordnet, solche in den übrigen Gebieten von den kantonalen Planungs- und Baubehörden. Bei gebietsübergreifenden Massnahmen oder solchen mit gebietsübergreifenden Auswirkungen hören die zuständigen Behörden einander an.

² Eigentums- oder Dienstbarkeitsberechtigte an Grundstücken, Bauten oder Anlagen, welche erheblichen Nutzen aus Schutzmassnahmen nach dieser Bestimmung ziehen, können angemessen an den Kosten beteiligt werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2007 (GS 29, 635); in Kraft am 1. Jan. 2008.

4. Abschnitt

Betreten, Befahren und anderweitige Beanspruchung von Wald

§ 9

Zugänglichkeit des Waldes

¹ Die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit ist gewährleistet.

² Im Interesse der Walderhaltung sowie aus anderen öffentlichen Interessen kann die Zugänglichkeit des Waldes eingeschränkt werden, insbesondere zum Schutz wertvoller Pflanzenbestände, zum Schutz wildlebender Tiere und zur Sicherung der Waldverjüngung.

³ Wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, können störende Tätigkeiten im Wald eingeschränkt oder verboten werden, namentlich das Reiten, Radfahren oder Skifahren abseits von Strassen und befestigten Wegen.

§ 10

Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

¹ Über die bundesrechtlich geordneten Ausnahmen hinaus dürfen nicht-öffentliche Strassen im Wald mit Motorfahrzeugen nur befahren werden:

- a) wenn es zur Land- und Alpbewirtschaftung notwendig ist;
- b) nach Massgabe der Fischerei- und der Jagdgesetzgebung;
- c) zum Unterhalt von Energiegewinnungsanlagen, von Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Gewässern;
- d) zwecks Zufahrt zu einem bebauten Grundstück nach Massgabe einer entsprechenden privaten Berechtigung, wenn keine andere Strassenerschliessung besteht.

² Im Einzelfall können weitere Ausnahmen bewilligt werden, wenn überwiegende Interessen dies rechtfertigen.

§ 11

Veranstaltungen im Wald

¹ Veranstaltungen im Wald mit mutmasslich über 100 Teilnehmenden oder Zuschauenden sind vorgängig dem Kantonsforstamt zu melden. Übersteigt die Teilnehmer- beziehungsweise Zuschauerzahl die Grenze von 250 Personen, bedarf die Veranstaltung einer Bewilligung des Kantonsforstamtes. Keine Melde- und Bewilligungspflicht besteht für Wanderungen auf Waldstrassen und Waldwegen.

² Bewilligungspflichtig sind ebenso alle Veranstaltungen, deren Auswirkungen geeignet sind, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft ernsthaft

931.1

zu gefährden. Darunter fallen insbesondere Rad-, Ski- oder Reitsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, an denen akustische Verstärkeranlagen, Lichtorgeln oder andere technische Hilfsmittel verwendet werden.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn aufgrund der konkreten Umstände keine übermässige Beeinträchtigung für den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft zu erwarten ist. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Das Kantonsforstamt hört vor seinem Entscheid das Amt für Fischerei und Jagd sowie allfällige weitere betroffene Amtsstellen an.

⁴ Die Zustimmung der Waldeigentumsberechtigten bleibt für alle Veranstaltungen vorbehalten.

5. Abschnitt

Planung, Pflege und Nutzung des Waldes¹⁾

§ 12

Waldplanung

¹ Die Waldplanung umschreibt die Rahmenbedingungen und bezeichnet die Zielsetzungen und Massnahmen für die Pflege und Nutzung des Waldes. Sie ist auf eine naturnahe, nachhaltige und zugleich wirtschaftliche Waldpflege und -nutzung auszurichten.

² Sie umfasst das Kapitel Wald im kantonalen Richtplan, den Waldentwicklungsplan und die Waldwirtschaftspläne.¹⁾

³ ...²⁾

§ 12^{bis} ¹⁾

Kantonaler Richtplan

Das Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes beinhaltet:

- a) die allgemeinen Grundsätze zur Waldplanung;
- b) die Festlegung der Planungsgrundsätze und der Gebietsabgrenzungen, namentlich zu den:
 - Wäldern mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;
 - Waldnaturschutzgebieten;
 - Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion;
 - Walderschliessungen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2007 (GS 29, 635); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 27. Sept. 2007.

§ 13¹⁾*Waldentwicklungsplan*

Der Waldentwicklungsplan ist das behördenverbindliche Führungs- und Koordinationsinstrument im Wald und gibt die langfristigen Handlungsgrundsätze vor. Er bildet die planerische Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung des Zuger Waldes und erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) setzt das Kapitel Wald des kantonalen Richtplans um;
- b) hält die Voraussetzungen für eine nachhaltige Waldentwicklung fest;
- c) äussert sich zur Holzproduktion, zu den Naturgefahren, zum Waldnaturschutz und zur Erholung.

§ 13^{bis 1)}*Erlass des Waldentwicklungsplanes*

¹ Die Direktion des Innern lässt den Waldentwicklungsplan vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat vom Kantonsforstamt während 60 Tagen öffentlich auflegen.

² Wer beim Verfahren zum Erlass des Waldentwicklungsplanes mitwirken will, kann dem Kantonsforstamt während der Auflagefrist schriftlich Eingaben unterbreiten.

³ Die Direktion des Innern fasst die Eingaben in einem Bericht zusammen und nimmt gesamthaft Stellung. Sie unterbreitet ihren Bericht dem Regierungsrat, der den Waldentwicklungsplan beschliesst, und orientiert die Absender der Eingaben.

§ 14¹⁾*Waldwirtschaftspläne*

¹ Die Waldwirtschaftspläne legen die Pflege und Nutzung des Waldes eigentümerverbindlich auf Revier- und Betriebsstufe fest. Sie konkretisieren die im Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes und die im Waldentwicklungsplan enthaltenen Zielsetzungen und koordinieren die Pflege- und Nutzungsmassnahmen der einzelnen Waldeigentumsberechtigten.

² Für jeden Waldwirtschaftsplan wird die für den gesamten Perimeter zulässige maximale Holznutzungsmenge für einen bestimmten Zeitraum periodisch so festgesetzt, dass der Wald seine Funktionen dauernd, uneingeschränkt und somit nachhaltig erfüllen kann.

³ Die Erstellung der Waldwirtschaftspläne erfolgt in der Form von Vereinbarungen unter Vorbehalt von § 7^{bis} und § 14 Abs. 2 EG Waldgesetz.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2007 (GS 29, 635); in Kraft am 1. Jan. 2008.

931.1

§ 15

Waldarbeiten

¹ Waldarbeiten sind nach Massgabe der Waldwirtschaftspläne und gemäss den Anordnungen und Weisungen der Forstbehörden auszuführen.

² Wer Waldarbeiten ausführt, ist verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zum Schutz öffentlicher Verkehrswege.

³ Notwendige Verkehrsregelungen oder Sperrungen auf Kantons- oder Gemeindestrassen werden auf Antrag des Kantonsforstamtes von der Polizei und den Strassenunterhaltsdiensten durchgeführt. Die Kosten trägt dasjenige Gemeinwesen, auf dessen Strasse der Verkehr geregelt oder gesperrt werden muss.

§ 16

Verhütung und Behebung von Waldschäden

¹ Waldeigentumsberechtigte melden Schadengefahren und Schäden, die sie in ihren Waldungen feststellen, unverzüglich den Forstbehörden.

² Die Forstbehörden ordnen die notwendigen forstlichen Schadenverhütungs- oder -behebungsmassnahmen an und überwachen die Durchführung. Sie können die Massnahmen auch selber durchführen.

³ Die Verhütung von Waldschäden, die durch Wild verursacht werden, richtet sich nach dem Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel¹⁾.

§ 17

Erwerb, Veräusserung und Teilung von Wald

¹ Im Interesse der Walderhaltung und der Artenvielfalt von Fauna und Flora kann der Kanton Waldgrundstücke erwerben.

² Gesuche um Veräusserung von gemeindlichem Wald und solche um Teilung von Wald werden von der Direktion des Innern entschieden. Bedarf die Veräusserung oder die Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht²⁾, entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion im Verfahren nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht³⁾. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung der Direktion des Innern.

¹⁾ BGS 932.1

²⁾ SR 211.412.11

³⁾ BGS 215.13

§ 18

Waldreservate

¹ Zur Erhaltung besonderer Lebensräume sowie der Artenvielfalt von Fauna und Flora werden Waldreservate ausgeschieden.

² Mit der Ausscheidung als Waldreservat werden die Rechte und Pflichten der betroffenen Waldeigentumsberechtigten festgelegt. Dabei sind die Nutzungsbeschränkungen und besonderen Pflegemassnahmen zu bezeichnen und allfällige dafür zu leistende Entschädigungen und Abgeltungen zu bestimmen.

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz¹⁾. Für Grundstücke, die nicht im Eigentum von Kanton oder Gemeinden stehen, ist die Eigentumsbeschränkung «Waldreservat» im Grundbuch anzumerken.

§ 19

Naturschutzgebiete im Wald

¹ Für Naturschutzgebiete im Wald gilt das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz¹⁾.

² Finanzielle Leistungen für forstliche Massnahmen richten sich nach der Waldgesetzgebung, soweit entsprechende Aufwendungen nicht bereits gestützt auf das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz¹⁾ abgegolten werden.

6. Abschnitt

Förderungsmassnahmen

§ 20

Forschung, Aus- und Weiterbildung

¹ Zur besseren Kenntnis von Zustand und Entwicklung des Waldes kann die Direktion des Innern Forschungsarbeiten in Auftrag geben oder mitfinanzieren.

² Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie diejenige der Waldeigentumsberechtigten. Die Betriebe sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen in Fragen der Arbeitssicherheit.

³ Das Kantonsforstamt kann Aus- und Weiterbildungskurse für das Forstpersonal obligatorisch erklären. In diesem Fall tragen die Betriebe die Lohnkosten während des Kursbesuchs und der Kanton die nicht vom Bund gedeckten Kurskosten und Kursnebenkosten. In den übrigen Fällen kann sich der Kanton angemessen an den Kosten beteiligen.

¹⁾ BGS 432.1

§ 21

Beratung und andere Dienstleistungen

¹ Zur Förderung der Pflege und Nutzung des Waldes erbringt das Kantonsforstamt Dienstleistungen in angemessenem Umfang, insbesondere in Form von Beratung, Grundlagenbeschaffung, Holzanzeichnung und Mitwirkung beim Holzverkauf.

² Diese Dienstleistungen sind für Waldeigentumsberechtigte sowie für Forstbetriebe unentgeltlich.

³ Für die Mitwirkung beim Vollzug der Waldgesetzgebung leistet der Kanton für Revierforstleute, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen, eine Abgeltung von maximal 30 % der Beförsterungskosten, bestehend aus Lohn-, Lohnneben- und Arbeitsplatzkosten.

§ 22

Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen

¹ Im Interesse einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung fördert der Kanton eine angemessene Walderschliessung und unterstützt Strukturverbesserungsmassnahmen sowie Massnahmen zur Selbsthilfe.

² Für die Bildung von Gemeinschaftsunternehmen, die Einräumung von Rechten und die Übernahme von Pflichten gilt – vorbehältlich § 23 – sinngemäss das Gesetz über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Bauten¹⁾.

§ 23

Walderschliessung

¹ Walderschliessungen dürfen den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft nicht beeinträchtigen.

² Für ortsfeste Walderschliessungsanlagen, die unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erstellt werden und die dazu bestimmt sind, mehr als einem Grundstück zu dienen, sind die Rechte und Pflichten in das Grundbuch einzutragen.

³ Soweit der Kanton Walderschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellt, beschafft oder unterhält, können von den nutzniessenden Eigentumsberechtigten Kostenbeiträge erhoben werden. Kommt über die Höhe dieser Beiträge keine Einigung zustande, entscheidet die Direktion des Innern im Rahmen eines Perimeterverfahrens.

¹⁾ BGS 923.1

§ 24

*Kantonsbeiträge für Massnahmen
von besonderem öffentlichem Interesse*

¹ Der Kanton leistet Beiträge bis zu 70 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse anerkannt oder angeordnet werden:

- a) zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau;¹⁾
- b) zur minimalen Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion;
- c) zur Anlage und Wiederherstellung von Wäldern mit Schutzfunktion;
- d) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang öffentlicher Strassen;
- e) zur Verhütung und Behebung von Waldschäden;
- f) zur Verwirklichung des Natur- und Landschaftsschutzes;
- g) zur Gewährleistung der Erholungsfunktion.²⁾

² Sind keine Bundesbeiträge erhältlich oder sind die Kosten einer Massnahme nach Abs. 1 aus anderen Gründen nicht voll gedeckt, kann der Kantonsbeitrag auf über 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.

³ Erhebliche Mindererträge oder Mehraufwendungen, die Folge einer mit Abs. 1 verbundenen Nutzungsbeschränkung sind, werden vom Kanton abgegolten. Liegt die Massnahme vorwiegend im Interesse der Einwohnergemeinde, leistet diese die Abgeltung.

§ 25

Kantonsbeiträge für anderweitige Massnahmen

¹ Der Kanton kann im Rahmen des Staatsvoranschlages Beiträge bis zu 50 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten leisten für:

- a) befristete waldbauliche Massnahmen wie Pflege, Holznutzung und -bringung, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind;
- b) die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;
- c) die Erstellung oder Beschaffung sowie den Unterhalt von Erschliessungsanlagen;
- d) Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen;
- e) Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft.

² Aus wichtigen Gründen kann der Kantonsbeitrag auf über 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.

³ Das Kantonsforstamt erstellt eine Prioritätenordnung für die Verwendung der gemäss Staatsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.

¹⁾ Fassung gemäss § 97a Ziff. 2 Änd. GewG vom 30. Okt. 2008 (GS 30, 39); in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2007 (GS 29, 635); in Kraft am 1. Jan. 2008.

§ 26

Bemessungsgrundsätze und Ausrichtung der Beiträge

¹ Die Kantonsbeiträge werden nach folgenden Kriterien abgestuft:

- a) Walderhaltungsinteresse und anderweitiges öffentliches Interesse an der Massnahme;
- b) Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit der Massnahme;
- c) Schwierigkeiten und Kosten der Massnahme;
- d) Ertragskraft und Bewirtschaftungsverhältnisse im betreffenden Waldgebiet sowie Auswirkungen der Massnahme auf Ertragskraft und Bewirtschaftungsverhältnisse;
- e) Höhe anderweitiger staatlicher Beiträge;
- f) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beitragsempfängers oder der Beitragsempfängerin.

² Die Direktion des Innern erlässt Bewertungsrichtlinien und kann Pauschalansätze festlegen.

³ Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Beitragsbemessung, die Ausrichtung der Beiträge sowie die Folgen von Nichterfüllung, mangelhafter Erfüllung und Zweckentfremdung sind im Übrigen sinngemäss anwendbar.

7. Abschnitt

Vollzug

§ 27

Forstorganisation

¹ Der Kanton Zug bildet einen Forstkreis. Die Einteilung in Forstreviere erfolgt im Rahmen der forstlichen Planung unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse insbesondere der Korporationsgemeinden und der Verteilung der Waldfläche auf die Einwohnergemeinden.

² Kantonale Forstbehörden sind der Regierungsrat, die Direktion des Innern und das Kantonsforstamt.

³ Die Forstreviere werden von den Revierforstleuten des Kantons sowie denjenigen der Waldeigentumsberechtigten geleitet. In dieser Stellung sind die Revierforstleute ebenfalls Teil der kantonalen Behördenorganisation und üben hoheitliche Befugnisse aus.

§ 28

Zuständigkeiten des Regierungsrates

Der Regierungsrat

- a) beschliesst den Waldentwicklungsplan;¹⁾
- b) beschliesst die Perimeter der Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;¹⁾
- c) scheidet Waldreservate aus;
- d) vergibt die Investitionskredite nach Art. 40 des Bundesgesetzes;
- e) sichert Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen zu; sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200 000.– nicht übersteigt, sichert die Direktion des Innern diesen zu;²⁾
- f) sichert Kantonsbeiträge an den Neubau oder den wesentlichen Ausbau von Waldstrassen zu; sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200 000.– nicht übersteigt, sichert die Direktion des Innern diesen zu;²⁾
- g) sichert Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft zu; sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200 000.– nicht übersteigt, sichert die Direktion des Innern diesen zu;²⁾
- h) ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991^{3), 4)}

§ 29

Zuständigkeiten der Direktion des Innern

Die Direktion des Innern

- a) nimmt Waldfeststellungen vor, sofern es sich nicht um blosse Waldabgrenzungen handelt;
- b) entscheidet über Rodungsgesuche, sofern nicht der Bund dafür zuständig ist;
- c) entscheidet über Bewilligungsgesuche für forstliche Bauten und Anlagen im Wald;
- d) entscheidet über die Zustimmung für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald;
- e) ordnet forstliche Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen an;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2007 (GS 29, 635); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss § 4 Bst. f Änderung der DelV vom 3. Okt. 2000 (GS 26, 731); in Kraft am 14. Okt. 2000.

³⁾ SR 921

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 5. Juli 2007 (GS 29, 336); in Kraft am 1. Jan. 2008

931.1

- f) beschränkt dauerhaft den Zugang zum Wald und die Ausübung störender Tätigkeiten im Wald;
- g) erlässt die maximalen Holznutzungsmengen;¹⁾
- h) entscheidet über Gesuche um Veräusserung oder Teilung von Wald, sofern nicht die Volkswirtschaftsdirektion dafür zuständig ist;
- i) vergibt Forschungsaufträge und sichert Kantonsbeiträge an Forschungsarbeiten zu.

§ 30

Aufgaben des Kantonsforstamtes

¹ Das Kantonsforstamt überwacht die Entwicklung und sorgt für die Erhaltung aller im Kanton Zug gelegenen Waldungen. Es vollzieht die Waldgesetzgebung und sichert die Kantonsbeiträge zu, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist.

² Das Kantonsforstamt erfüllt insbesondere auch die durch das Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben auf den Gebieten «forstliches Vermehrungsgut», «forstlicher Pflanzenschutz» und «Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald».

³ Das Kantonsforstamt erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst. Es kann forsttechnische Weisungen erlassen.

⁴ Das Kantonsforstamt erhebt die Planungsgrundlagen, erarbeitet die waldspezifischen Planinhalte und sorgt für die Erfüllung der Planinhalte. Die Waldeigentumsberechtigten liefern die notwendigen betrieblichen Angaben.¹⁾

⁵ Das Kantonsforstamt vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne.¹⁾

⁶ Das Kantonsforstamt betreut die kantonseigenen Waldungen. Es kann die betriebliche Infrastruktur auf privatrechtlicher Grundlage Dritten zur Verfügung stellen.

§ 31

Aufgaben der Revierforstleute

¹ Die Revierforstleute vollziehen die Waldgesetzgebung unmittelbar vor Ort. Insbesondere

- a) beraten sie die Waldeigentumsberechtigten bei der Waldpflege, der Waldnutzung, der Organisation und der Durchführung von Waldarbeiten, beim Holzverkauf sowie bei der Durchführung von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen;
- b) zeichnen sie die Holzschläge in Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt an;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2007 (GS 29, 635); in Kraft am 1. Jan. 2008.

- c) melden sie forstlich relevante Feststellungen an die Waldeigentumsberechtigten sowie an das Kantonsforstamt und wirken mit bei der Behebung widerrechtlicher Zustände;
 - d) arbeiten sie mit bei der Waldplanung und bei wildkundlichen Erhebungen.
- ² Revierforstleute können mit der Leitung des Forstbetriebes betraut werden.

§ 32

Enteignungs-, Zutritts- und Zufahrtsrecht

¹ Soweit die Ablösung von Rechten an nachteiligen Nutzungen, andere Massnahmen zur Walderhaltung oder die Erstellung von Bauten und Anlagen zum Schutz vor Naturereignissen es erfordern, kann die Direktion des Innern Grundeigentum und Dienstbarkeiten enteignen. Das Verfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz¹⁾.

² Die Forstbehörden und die von ihnen beigezogenen Hilfspersonen verfügen über das für den Vollzug der Waldgesetzgebung notwendige Zutritts- und Zufahrtsrecht zu allen Grundstücken und Anlagen.

³ Soweit für die Durchführung von behördlich angeordneten Massnahmen notwendig, steht das Zutritts- und Zufahrtsrecht zu fremden Grundstücken und Anlagen auch Dritten zu. Für allfälligen Schaden haftet der Kanton. Er kann auf die Drittperson zurückgreifen, wenn diese ein Verschulden trifft.

§ 33

Strafbestimmung

¹ Wer gestützt auf § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes erlassene Einschränkungen oder Verbote übertritt oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht nach § 11 dieses Gesetzes verstösst, wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes mit Busse bestraft²⁾. Vorbehalten bleibt die ausschliessliche Anwendbarkeit bundesrechtlicher Strafbestimmungen.

² Die fahrlässige Tatbegehung ist strafbar.

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ BGS 311.1; Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 2005 (GS 28, 635); in Kraft am 1. Jan. 2007.

8. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 34

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) § 137 Bst. b des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911¹⁾;
- b) das Forstgesetz für den Kanton Zug vom 16. Januar 1908²⁾.

§ 35

Änderung bisherigen Rechts³⁾

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und der Genehmigung durch den Bund am 1. April 1999 in Kraft.

Vom Bund genehmigt am 8. März 1999 und 21. Dezember 2007.

¹⁾ BGS 211.1

²⁾ GS 9, 294 (a.BGS III, 611)

³⁾ Die Änderung ist im entsprechenden Erlass publiziert und wird hier nicht abgedruckt.